„GREIFELBERG II BAUABSCHNITT"

GEMEINDE

KÖRPRICH

Die Aufstellung des Bebauungsplanes in Gemäßheit des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 9. 7. 1971 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde erfolgte auf Antrag der Gemeinde KÖRPRICH durch den Ortsbauamt Saarlouis.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes	
1. Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1. Baugebiete	REINES WOHNGEBIET
2.1.1. Zulässige Anlagen	WOHNGEBÄUDE LÄDEN DIENEN ZUR DECKUNG DES TÄGLICHEN BEDARFS FÜR DIE BEWOHNER DES BAUGEBIETES DIENEN
2.1.2. Ausnahmsweise zul. Anlagen	
2.2. Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
2.2.1. Zulässige Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4 (2)
2.2.2. Ausnahmsweise zul. Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4 (3)
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1. Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3.2. Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.3. Geschoßflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.4. Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5. Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4. Bauweise	OFFEN EINZELHÄUSER
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Fertigfußboden bis Mitte Fahrbahn Kopfgleichfußboden)	NACH BESONDERER EINWEISUNG
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Grundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12. Bereiche für die Belastung mit Fahrlärmbedingt belasteten Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13. Baugrundstücke für besonders baulichen Anlagen, die grundwasserschädlichen Deckschichten und deren Lage durch natürlichen erhaltenswürdige Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, besonders dient	ENTFÄLLT
14. Grünflächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15. Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	GEMÄSS STRASSENPROJEKT
17. Versorgungsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
18. Flächen oberirdischer Versorgungsleitungen und -leitungen	ENTFÄLLT
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20. Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeltplätze und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE ZEICHNUNG
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und von anderen Bodenarten	ENTFÄLLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	SIEHE ZEICHNUNG
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	SIEHE ZEICHNUNG
24. Wasserflächen	ENTFÄLLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten sowie Anlagen für soziale Zwecke und für den Gemeinbedarf erforderlich sind	ENTFÄLLT
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch Verkehrsstraßen entstehenden oder betreffenden Immissionen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	DER VORGARTEN IST ALS ZIERGARTEN ANZULEGEN
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT

ACHTUNG

AUFLAGE DES GEOLOGISCHEN LANDESAMTES DES SAARLANDES IN SAARBRÜCKEN VOM 18.1.1970 TGB.-Nr. 41/80 46/70

BEIM AUSBAU DES WASSER- UND ABWASSERNETZES IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS DIE LEITUNGSGRÄBEN NICHT ALS SICKERBAHNEN FÜR NIEDERSCHLAGSWASSER DIENEN KÖNNEN. DASS INSBESONDERE DIE ABWASSERANLAGEN DICHT SIND DA DAS BAUGEBIET ZUM GROSSTEIL VON SCHLUFFIGEN HANGSCHUTTMASSEN EINGENOMMEN WIRD, DIE BEI TIEFER REICHENDER DURCHFEUCHTUNG IN INSTABILE UND GLEITEN GERATEN KÖNNEN

SIEHE ÖRTL. BAUVORSCHRIFT

Auflagen von Zustimmungen, Genehmigungen, Anzeigen, Anhörungen auf Grund des Bundesbaugesetzes

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG mit § 2 der Gemeinde Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 7. Mai 1965 (Amtl. S. 200)

ENTFÄLLT

Grundzüge von Planungen gemäß § 2 Abs. 1 BBauG

1. Flächen, bei denen Bebauung besonders wichtige Voraussetzungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	SIEHE AUFLAGE
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4. Flächen, die für den Abbau von Bodenschätzen bestimmt sind	ENTFÄLLT

Rechtliche Grundlagen von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

ENTFÄLLT

Zeichenerklärung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- Bestehende Versorgungsleitungen
- Geplante Versorgungsleitungen
- Bestehende Abwasserleitungen
- Geplante Abwasserleitungen
- Bestehende Wasserleitungen
- Geplante Wasserleitungen
- Bestehende Gas-Hochdruckleitungen
- Geplante Gas-Hochdruckleitungen
- Bestehende Fernmeldeleitungen
- Geplante Fernmeldeleitungen
- Bestehende Fernsprechzellen
- Geplante Fernsprechzell